

Beteiligungsgesellschaft von:



Informationsblatt zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.



Der Bundesminister für Verkehr hat mit seinem „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ das Verfahren zur Teilnahme an o.g. Veranstaltungen geregelt. Veröffentlicht wurde das Merkblatt im Verkehrsblatt VkB1.2000 S.406 am 13.11.2000

Der TÜV-Hessen/die TÜH tritt hier als Dienstleister auf und überprüft die Einhaltung der Vorgaben aus dem Merkblatt. Nach positiver Begutachtung wird ein Gutachten durch den amtlich anerkannten Sachverständigen erstellt, welches zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen berechtigt.

Die geltenden Vorschriften in der Zusammenfassung

1.1 Betriebserlaubnis (BE) für Fahrzeuge: Fahrzeuge bis 6km/h benötigen keine BE, alle anderen Fahrzeuge benötigen eine BE. Durch die vorgenommenen Umbauten erlischt die BE nicht, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, benötigen eine Abnahme durch den Sachverständigen. D.h. Für Fahrzeuge ohne Personenbeförderung und mit nur geringfügigen Veränderungen, muss kein Gutachten erstellt werden. (KFZ mit „Rotem Kennzeichen“ sind nicht zulässig, da hier keine Überführungsfahrt nach StVZO vorliegt.

2.1 Bremsausrüstung: Fahrzeuge müssen mit einer Bremsanlage ausgerüstet sein. Abweichungen davon kann der Sachverständige befürworten, wenn örtliche Gegebenheiten dies zulassen (nahezu ebene Umzugsstrecke). Fahrzeuge zum Personentransport benötigen zwingend eine Bremse; Abweichungen können hier durch den TÜV-Hessen/die TÜH nicht befürwortet werden.

Bis zu einem zul. Gesamtgewicht von 8t und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von max. 25km/h, ist bei Anhängern eine Auflaufbremse zulässig, die nicht auf alle Räder wirken muss. Über 8t Gesamtgewicht wird eine durchgehende Bremsanlage gefordert.

2.2 Verbindungseinrichtungen: Dazu gehören: Zugdeichsel, Zugrohr, Zugöse, Zugkugelpkupplung und die Anhängerkupplung am Zugfahrzeug selbst. Die Verbindungseinrichtungen müssen bauartgenehmigt sein. Veränderungen sind nur mit Zustimmung durch den aaS zulässig.

Handelsregister Darmstadt HRB 4915
Id.-Nr.: DE 111665790
Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
Kto. 5007 594 004 - BLZ 508 500 49

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Peter Klein
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Reiner Block
Dipl.-Betr.wirt Erwin Blumenauer

Telefon: +49 611 1820584
Telefax: +49 611 1820585
www.tuev-hessen.de

TÜV Technische
Überwachung Hessen GmbH
Auto Service
Stielstraße 1
65201 Wiesbaden
Deutschland